

Gesetzentwurf

Hannover, den 30.10.2018

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf
Niedersächsisches Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG)¹⁾

§ 1

Regelungsgegenstand

Dieses Gesetz trifft

1. Regelungen über die Durchführung von Umweltprüfungen und Vorprüfungen bei Vorhaben, Plänen und Programmen, die von den Anlagen 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erfasst sind,
2. ergänzende und abweichende Regelungen über die Pflicht zur Vorprüfung und zur Umweltprüfung für bestimmte Vorhaben nach Anlage 1 UVP und bestimmte Programme nach Anlage 5 UVP sowie
3. ergänzende Regelungen zu den §§ 20, 31 und 68 UVP.

§ 2

Nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben
und SUP-pflichtige Pläne und Programme, Linienbestimmungen

(1) ¹Für die in der **Anlage 1** genannten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung durchzuführen (nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben). ²Für die in der **Anlage 2** genannten Pläne und Programme ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen (nach Landesrecht SUP-pflichtige Pläne und Programme).

(2) Auf die nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben und die nach Landesrecht SUP-pflichtigen Pläne und Programme sind § 1 Abs. 2 Sätze 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, die §§ 2 bis 12, 14 bis 19, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und 5, die §§ 21 bis 34, 36 bis 46, 49, 50, 54 bis 57, 60, 61, 64, 72 und 73 sowie die Anlagen 2, 3 und 4 UVP nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 Satz 1 und des Absatzes 6 entsprechend anzuwenden.

(3) Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 4 sind nur dann kumulierende Vorhaben im Sinne des § 10 UVP, wenn zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

(4) Zu den besonders zu berücksichtigenden Gebieten nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVP, auch in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 2.6 UVP, gehören auch gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz und Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

(5) ¹Linienbestimmungen für Landesstraßen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes gelten als Zulassungsentscheidungen im Sinne des § 2 Abs. 6 UVP. ²Für diese Linienbestimmungen sind § 47 UVP und die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über vorgelagerte Verfahren entsprechend anzuwenden.

(6) Erfüllt die Begründung zu einem Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan die Anforderungen nach § 40 Abs. 1 bis 3 UVP, so ist ein Umweltbericht nicht erforderlich.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU Nr. L 26 S. 1), geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 (ABl. EU Nr. L 124 S. 1), sowie der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EU Nr. L 197 S. 30).

§ 3

Ergänzende und abweichende Regelungen über die Pflicht
zur Vorprüfung und zur Umweltprüfung bei Vorhaben
nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.2.1.1 UVPG unterliegen der UVP-Pflicht, wenn sie in einem Gewässer ausgeführt werden sollen, auf das das Niedersächsische Wassergesetz nach dessen § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 anzuwenden ist.

(2) Abweichend von Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG besteht für die dort genannten Vorhaben keine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und keine UVP-Pflicht.

(3) Abweichend von § 35 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist bei den in Anlage 5 Nr. 2.7 UVPG genannten

1. Operationellen Programmen

a) aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung mit Ausnahme der Programme zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit und

b) aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds

sowie

2. Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes,

soweit sie vom Land aufgestellt werden, eine obligatorische Strategische Umweltprüfung auch dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit weder für Vorhaben nach Anlage 1 UVPG noch für nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben einen Rahmen setzen.

§ 4

Zentrales Internetportal
(zu § 20 UVPG)

(1) Die Einrichtung des zentralen Internetportals des Landes nach § 20 UVPG obliegt dem für Umweltverträglichkeitsprüfungen allgemein zuständigen Ministerium (Fachministerium) oder der von diesem bestimmten Behörde.

(2) Die zuständigen Behörden haben das zentrale Internetportal auch für Bekanntgaben nach § 5 Abs. 2 UVPG zu verwenden, wenn festgestellt wurde, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, oder die Bekanntgabe nicht mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden wird.

(3) Das Fachministerium macht die Internetadresse des zentralen Internetportals im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt und gibt sie auf seiner Internetseite an.

(4) Das Fachministerium oder die von ihm nach Absatz 1 bestimmte Behörde gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit, Informationen nach § 20 Abs. 2 UVPG und nach Absatz 2 auf dem Internetportal direkt zugänglich zu machen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. zu bestimmen, dass Vorschriften einer Verordnung nach § 20 Abs. 4 UVPG in Verfahren über die nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben entsprechend anzuwenden sind, und

2. die Art und Weise der Zugänglichmachung sowie die Dauer der Speicherung der Unterlagen in Bezug auf Bekanntgaben nach Absatz 2 zu regeln.

§ 5

Federführende Behörde
(zu § 31 UVPG)

(1) ¹Federführende Behörde ist

1. für Vorhaben, deren Zulässigkeit einer Entscheidung nach dem Atomgesetz, dem Strahlenschutzgesetz oder einer auf diesen Gesetzen beruhenden Verordnung bedarf, das für Kernenergie zuständige Ministerium, wenn es für die Entscheidung zuständig ist und nicht nach § 31 Abs. 3 UVPG eine Bundesbehörde federführende Behörde ist,
2. für Vorhaben, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen, die für diese Genehmigung zuständige Behörde,
3. für andere Vorhaben, die einer Zulassung bedürfen, für die eine Behörde landesweit zuständig ist, diese Behörde,
4. für alle anderen Vorhaben die jeweils höchstrangige für eine der Entscheidungen zuständige Behörde.

²Ergibt sich die federführende Behörde nicht aus Satz 1, so bestimmt das Fachministerium die federführende Behörde im Einvernehmen mit den Ministerien, die die Fach- oder Rechtsaufsicht über die beteiligten Zulassungsbehörden führen.

(2) ¹Die federführende Behörde ist neben den in § 31 Abs. 2 UVPG genannten Aufgaben auch zuständig für die Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit nach den §§ 17 bis 23 UVPG und für die Bekanntmachung der Entscheidung und die Auslegung des Bescheides nach § 27 UVPG. ²Sie nimmt im Einvernehmen mit den anderen Zulassungsbehörden bezüglich der diese betreffenden Bewertungsbestandteile auch die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 31 Abs. 4 Satz 2 UVPG vor. ³Die anderen Zulassungsbehörden legen der federführenden Behörde folgende Unterlagen vor:

1. den UVP-Bericht nach § 16 UVPG und
2. die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG, die den anderen Zulassungsbehörden vorliegen.

§ 6

Überwachung der Durchführung von bestimmten Vorhaben
(zu § 68 UVPG)

¹Die zuständige Behörde kann dem Träger eines Vorhabens nach Anlage 1 Nm. 19.3 bis 19.9 UVPG in der Zulassungsentscheidung aufgeben, die Überwachung nach § 68 Abs. 1 UVPG durch eigene Maßnahmen durchzuführen. ²Ist der Vorhabenträger keine Behörde, so hat die zuständige Behörde in der Zulassungsentscheidung sicherzustellen, dass sie auf die Durchführung der Überwachung durch den Vorhabenträger Einfluss nehmen kann. ³Zu diesem Zweck hat sie festzulegen, dass der Vorhabenträger Berichte über die Ergebnisse seiner Überwachungsmaßnahmen einer bestimmten Behörde zu übermitteln hat und welche Anforderungen an die Berichte gestellt werden.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122), - im Folgenden: Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 - vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften jenes Gesetzes über die Vorprüfung des Einzelfalls weiter anzuwenden.

(2) Verfahren, die Zulassungsentscheidungen für nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben dienen, sind nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 zu Ende zu führen, wenn vor dem 16. Mai 2017

1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 eingeleitet wurde oder
2. die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 vorgelegt wurden.

(3) ¹Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von nach Landesrecht SUP-pflichtigen Plänen und Programmen sind nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 zu Ende zu führen, wenn vor dem 16. Mai 2017 der Untersuchungsrahmen nach § 14 f Abs. 1 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 festgelegt wurde. ²Ist der Untersuchungsrahmen nach dem 15. Mai 2017 festgelegt worden, so müssen Verfahrensschritte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt wurden, nicht wiederholt werden.

(4) Besteht nach Absatz 1 oder 2 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und ist diese gemäß § 50 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes im Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) durchzuführen, so gilt insoweit § 244 BauGB.

(5) ¹Raumordnungsverfahren bei nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben, die vor dem 1. März 2010 begonnen worden sind, sind nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der ab dem 1. März 2010 geltenden Fassung zu Ende zu führen. ²§ 74 Abs. 10 Sätze 2 und 3 UVPG gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122), außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Satz 1)

Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben**Legende:**

- X in Spalte 1 = Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung
- A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes
- S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
1	Nicht vom Bergrecht erfasster Abbau von Bodenschätzen		
	a) mit einer Abbaufäche von mehr als 25 ha, ausgenommen Steinbrüche,	X	
	b) mit einer Abbaufäche von 10 ha bis einschließlich 25 ha, ausgenommen Steinbrüche,		A
	c) mit einer Abbaufäche von mehr als 1 ha bis weniger als 10 ha, einschließlich Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff eingesetzt wird;		S
2	Zum Zweck der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung:		
2.1	Beseitigung oder Beeinträchtigung einer Wallhecke, ausgenommen Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind,		
	a) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von 500 m oder mehr,	X	
	b) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von weniger als 500 m, ausgenommen das Anlegen oder Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte;		S
2.2	Beseitigung oder Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops (§ 30 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz)		
	a) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von 2 ha oder mehr,	X	
	b) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von weniger als 2 ha;		S
3	Bau einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. II 1983 S. 245), zuletzt geändert durch Vertrag vom 11. Dezember 1985/24. Juli 1986 (BGBl. II 1988 S. 379), soweit es sich nicht um eine Bundesautobahn oder sonstige Bundesstraße handelt;	X	

4	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, wenn die neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist oder wenn eine bestehende ein- oder zweistreifige Straße verlegt oder ausgebaut wird und der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist;	X	
5	Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes;		A
6	Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes;		A
7	Bau einer Seilbahn einschließlich der zugehörigen Einrichtungen;		A
8	Bau einer Skipiste einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen;		A
9	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung mit einer Bettenzahl von 100 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von 80 oder mehr innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) oder im Außenbereich im Sinne des § 35 des BauGB;		A
10	Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes mit 50 oder mehr Stellplätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB oder im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB;		A
11	Bau eines Freizeitparks mit einer Größe von 4 ha oder mehr innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB oder im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB;		A
12	Bau eines Parkplatzes mit einer Größe von 0,5 ha oder mehr innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB oder im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB;		A
13	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung mit einer Geschossfläche von 1 200 m ² oder mehr innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB oder im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.		A

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Liste der nach Landesrecht SUP-pflichtigen Pläne und Programme

Nr.	Pläne und Programme
1	Landschaftsprogramme, Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne
2	Nahverkehrspläne nach § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes, die für ein Projekt nach Anlage 1 Nr. 14.10 oder 14.11 UVPG einen Rahmen setzen

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Bundesgesetzgeber die europarechtlichen Änderungen aus der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU Nr. L 124 S. 1 ff.) umgesetzt. Das Änderungsgesetz auf Bundesebene brachte zugleich erhebliche Veränderungen im Aufbau des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie in zahlreichen Einzelbestimmungen mit sich. Demgegenüber blieben die Anlagen zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Anlagen 1 und 5 mit den Vorhaben, Plänen und Programmen, die einer Umweltprüfung unterworfen sind, weitgehend unverändert. Eine gewichtige Neuerung bedeutet allerdings die Anlage 4 UVPG.

Angesichts dieser Änderungen im EU-Recht und im Bundesrecht besteht auch für das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ein Anpassungsbedarf. Auch hierbei soll der Bestand der Vorhaben, Pläne und Programme, die kraft landesrechtlicher Bestimmung einer Umweltprüfung unterliegen, weitgehend unberührt bleiben.

Mit Blick auf den gestiegenen Umfang des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die inhaltliche Verzahnung seiner Vorschriften untereinander soll der grundsätzliche Aufbau des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls erheblich umgestaltet und im Ergebnis gestrafft werden. Den Kern dieses Konzeptes bildet der neue § 2 NUVPG. Er erklärt in Bezug auf diejenigen Vorhaben, Pläne und Programme, für die das Landesrecht die Pflicht zur Umweltprüfung bzw. zur Vorprüfung begründet, die Regelungen des Bundesgesetzes umfassend für anwendbar. Das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung soll für die Normanwender im Ergebnis bewirken, dass die Kataloge von Vorhaben, Plänen und Programmen, die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in den Anhängen 1 und 5 enthält, durch das Landesrecht quasi ergänzt werden; die Konsequenzen für die Verfahrensgestaltung sollen in diesen ergänzenden Fällen weitgehend mit den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung übereinstimmen.

Damit wird das Konzept des bisherigen Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung deutlich abgeändert. Bisher enthielt das Landesgesetz verschiedene eigene Regelungen über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und zur strategischen Umweltprüfung (SUP), die mit den Vorschriften des Bundesrechts mehr oder weniger übereinstimmten; hinsichtlich der Verfahrensabläufe nach Feststellung der Pflicht zur UVP bzw. SUP verwies das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bereits auf zahlreiche weitere Vorschriften im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das neue Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung verfolgt das grundlegende Ziel, beim Nebeneinander bundesrechtlicher und landesrechtlicher Vorschriften zur Durchführung von Umweltprüfungen ein größtmögliches Ausmaß an Übereinstimmung zu schaffen. Angesichts der hohen Ansprüche, die die Bundesvorschriften an die Vollzugsbehörden und die Vorhabenträger stellen, soll eine weitere Verkomplizierung durch Abweichungen und Spezialitäten des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung möglichst weitgehend vermieden werden. Zudem soll ausgeschlossen werden, dass bei einer Kombination von eigenen Regelungen des Landesrechts einerseits und verschiedenen, begrenzten Verweisungen auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung andererseits in der Summe eventuell ein Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung entstehen könnte, welches vom Bundesgesetz - einschließlich dessen interner Bezüge - unabsichtlich abweicht.

Im Ergebnis enthalten nur noch § 2 Abs. 4 und 6 sowie § 3 dieses Gesetzes inhaltliche Änderungen gegenüber dem Bundesrecht. Daneben sind bei der entsprechenden Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verschiedene, in § 2 genannte Maßgaben zu beachten, die weitgehend der redaktionellen Anpassung dienen.

§ 3 regelt in Absatz 3 die Fortführung einer landesrechtlichen Vorschrift, die im Vergleich zum Bundesgesetz weitergehende Anforderungen enthält (siehe §§ 38 und 71 UVPG). In § 3 Abs. 1 wird (neu) eine Option des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgegriffen und anstelle der Vorprüfung im Einzelfall für große Fischzuchtvorhaben in einem Gewässer die generelle UVP-Pflicht festgelegt. § 3 Abs. 2 führt demgegenüber eine Einschränkung der Vorprüfungspflicht für bestimmte wasserbauliche Vorhaben mit geringen Auswirkungen fort, die sich bisher aus Anlage 1 Nr. 14 NUVPG ergab.

Die verbleibenden Vorschriften in den §§ 4 bis 7 des neuen Landesgesetzes konzentrieren sich entsprechend dem dargestellten Konzept auf notwendige Ergänzungen zu Punkten, die das Bundesgesetz nicht vollständig regelt. Diese Ergänzungen betreffen

- das neue zentrale Internetportal nach § 20 UVPG,
- die Festlegung der federführenden Behörde im Fall mehrerer Zulassungserfordernisse für ein Vorhaben sowie die Ergänzung ihrer Aufgaben (bisher § 8 NUVPG),
- die Überwachung bei einer Zulassung von Leitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern, zur Umsetzung des § 68 UVPG,
- Übergangsvorschriften, die in Anlehnung an § 74 UVPG formuliert sind.

Wie bei der Novelle des Bundesgesetzes gelten die Listen von Vorhaben, Plänen und Programmen, die einer Umweltprüfung unterliegen bzw. unterliegen können, auch im Landesgesetz so weit wie möglich unverändert fort. Redaktionelle Änderungen ergeben sich daraus, dass die Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes jetzt nur noch Vorhaben, Pläne und Programme nennen, die über die Anlagen 1 und 5 UVPG hinaus zusätzlich einer UVP-Pflicht, einer Vorprüfungspflicht oder einer SUP-Pflicht unterworfen werden. Demgegenüber sind die Regelungen, mit denen die Anlagen 1 und 5 UVPG modifiziert werden, jetzt in § 3 NUVPG zusammengefasst.

Ein Typ von Vorhaben und ein Typ von Programmen sind nicht mehr in den Anlagen enthalten, weil sie nach Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in den letzten Jahren heute dort erfasst sind.

Angesichts der umfangreichen Änderungen im Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der deutlichen Abänderung seines Konzepts wird das Gesetz als neues Stammgesetz erlassen. § 8 enthält daher die Regelung über das Außerkrafttreten des bisher geltenden Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Einzelheiten sind im Besonderen Teil dieser Begründung beschrieben.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Ein konkreter neuer Aufwand für das Land entsteht durch den Betrieb des zentralen Internetportals entsprechend dem neuen § 4. Die Verpflichtung des Landes, für ein solches Portal zu sorgen, ist durch § 20 UVPG vorgegeben. Eine Verlagerung des Aufwands auf einen anderen Kostenträger ist angesichts der Art und der Vielfalt der betroffenen Verfahren nicht vorstellbar.

Eine Erhebung von Kosten für die Nutzung des Portals wurde geprüft. Im Ergebnis wäre es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, ein gerechtes Entgeltsystem für die Inanspruchnahme dieses technischen Dienstes zu entwickeln und - soweit die Vorhaben privatnützig sind - umzusetzen.

Daneben können die Änderungen, die die UVP im Detail erfahren hat, im Einzelfall zu einem erhöhten Aufwand sowohl für den Träger des Vorhabens bzw. der Planung als auch für die zuständige Behörde führen. Als Beispiel seien die „weiteren Angaben“ in einem UVP-Bericht genannt, die § 16 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG fordert, soweit sie im Einzelfall „für das Vorhaben von Bedeutung sind“.

Diese Konsequenzen sind aber durch die europarechtlichen Regelungen, die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung umsetzt, vorgegeben.

Sofern sich beim Vollzug die Erfahrung ergibt, dass die Gebühren für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren nunmehr unzureichend bemessen sind, kann sich ein entsprechender Anpassungsbedarf im Gebührenrecht ergeben. Quantifizierbare Abschätzungen im Voraus sind nicht möglich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Das neue niedersächsische Gesetz schafft - ergänzend zum Bundesgesetz - eine Grundlage für Zulassungsverfahren, in denen besonders aufwendig und intensiv die Auswirkungen von Vorhaben mit Auswirkungen auf die Umwelt geprüft werden. Als ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU Nr. L 26 S. 1) soll es Ziele der Europäischen Union im Bereich des Umweltschutzes und der Lebensqualität verwirklichen (Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 2011/92/EU). Zugleich soll intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sichergestellt werden (Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2014/52/EU).

Soweit für Vorhaben, Pläne oder Programme, die den ländlichen Raum fördern oder der Landesentwicklung dienen sollen, eine Umweltprüfung geboten ist, können sich die verfahrensrechtlichen Gebote unter Umständen als eine Erschwernis bei der Realisierung entsprechender Planungen auswirken. Demgegenüber ist zunächst auf die europarechtlichen Verpflichtungen zu verweisen, an denen sich das Landesgesetz weitestgehend orientiert. Außerdem werden mit dem vorliegenden Gesetz im Wesentlichen Verpflichtungen zur Umweltprüfung, die bereits bisher bestanden, fortgeführt.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf diese Themenbereiche werden nicht erwartet.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Für den Betrieb des zentralen Internetportals durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Sachmitteln von 54 600 Euro pro Jahr sowie ein Bedarf für eine auf Dauer einzurichtende Stelle der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (A 13), bzw. Entgeltgruppe 12, mit den jährlichen Personalkosten von 78 847 Euro.

VI. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Die Anhörung wurde durchgeführt. Folgenden Stellen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, z. H. Nds. Landkreistag,
- DGB-Bezirk Niedersachsen Bremen Sachsen-Anhalt,
- Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion,
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege ,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
- IHK Niedersachsen (IHKN) - Die Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen,
- Niedersächsische Landesforsten, Anstalt öffentlichen Rechts,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN),
- Naturschutzbund Deutschland (NABU),
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN),
- Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB),
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.,

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW),
- Verein Naturschutzpark e. V. (VNP),
- Biologische Schutzgemeinschaft (BSH) Hunte-Weser-Ems e. V.,
- Aktion Fischotterschutz e. V.,
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU),
- Anglerverband Niedersachsen e. V.,
- Naturfreunde Niedersachsen e. V., Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.,
- Heimatbund Niedersachsen e. V. (HBN),
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN),
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.,
- Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e. V.,
- Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. - Landesverband Niedersachsen/ Bremen e. V.,
- Landesfischereiverband Niedersachsen e. V.,
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla/Landesgruppe Niedersachsen + Bremen,
- Verband der Campingplatz-Unternehmer Niedersachsen e. V.,
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband Niedersachsen e. V. (DEHOGA Niedersachsen).

Von folgenden Verbänden bzw. Stellen sind Stellungnahmen eingegangen:

1. Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN) im Namen folgender Gesellschafterverbände:
 - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V.,
 - Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e. V.,
 - Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.,
 - Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN),
2. UVP-Gesellschaft e. V.,
3. Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla/Landesgruppe Niedersachsen + Bremen,
4. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, Niedersächsischer Landkreistag,
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
6. Landvolk Niedersachsen,
7. Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.,
8. Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V.

Der Landesfischereiverband Niedersachsen e. V. und der NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion erkannten zum vorgelegten Gesetzentwurf keine Änderungsnotwendigkeit und haben daher auf eine Stellungnahme verzichtet.

Als wesentliches Ergebnis des Beteiligungsverfahrens lässt sich Folgendes festhalten:

Seitens mehrerer Verbände wird die mit diesem Gesetzgebungsvorhaben verfolgte Bestrebung, ein größtmögliches Maß an Übereinstimmung zwischen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu schaffen und dadurch den Verwaltungsvollzug zu vereinfachen, ausdrücklich begrüßt. Das LABÜN hebt zudem als positiv hervor, dass die Verweise auf das UVPG dynamisch erfolgen sollen, um eine dauerhafte Übereinstimmung von Bundes- und Landesrecht zu gewährleisten. Gleichzeitig werden allerdings mehrere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge unterbreitet, die gerade dieser Bestrebung entgegenstehen, weil deren Berücksichtigung eine deutliche Abkehr vom Bundesrecht bedeuten würde. Insofern wurde stets geprüft, ob für die Übernahme der einzelnen Vorschläge zwingende fachliche und/oder rechtliche Gründe sprechen, was jedoch nicht der Fall war.

Es wurden ferner zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge im Zusammenhang mit der Nutzung des zentralen Internetportals unterbreitet, welche entweder bereits so in der Praxis umgesetzt sind oder ausschließlich die Frage der technischen Umsetzung betreffen und daher nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens sind.

Schließlich wurde vom Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. vorgeschlagen, die Anlage 1 NUVPG um zwei weitere völlig neue UVP-pflichtige Tatbestände zu ergänzen („Tiefbohrungen auch unter 1 000 m, wenn sie der Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen dienen“ und „Aufsuchung und Gewinnung von Sauggas“). Der Ergänzungsvorschlag betrifft eine Thematik, die ausschließlich im Bergrecht zu regeln wäre. Mangels Regelungskompetenz im Landesrecht kann dieser Vorschlag im Rahmen dieses Verfahrens nicht behandelt werden.

Vorgetragene Bedenken und Anregungen konnten daher im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung finden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den besonderen Teil dieser Begründung verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Regelungsgegenstand):

Im Unterschied zum Bundesgesetz enthält das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung drei verschiedene Arten von Regelungen.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 bezieht sich auf § 2 und die beiden Anlagen des Gesetzes. Danach begründet das Landesgesetz für bestimmte Typen von Vorhaben und Plänen, die in den entsprechenden Listen des Bundesgesetzes nicht enthalten sind, die zusätzliche Verpflichtung, eine Umweltprüfung oder eine Vorprüfung durchzuführen.

Hierbei ist hervorzuheben, dass die Regelung auf keine bestimmte Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug nimmt. Maßgebend ist daher die jeweils geltende Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (dynamische Verweisung). Da in § 1 Nr. 1 zugleich die Abkürzung „UVPG“ für das Gesetz definiert wird, enthalten auch die weiteren Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die auf das „UVPG“ verweisen, eine dynamische Verweisung. Damit wird das mit der Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verfolgte Ziel, weitere Verkomplizierungen durch Abweichung und Spezialitäten im Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung weitestgehend zu vermeiden, nicht gefährdet und die gewollte weitgehende Übereinstimmung in der Durchführung von Umweltprüfungen dauerhaft gewährleistet. Da im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung primär Verfahrensrecht geregelt wird, bestehen gegen eine dynamische Verweisung auch vor dem Hintergrund des demokratischen Legitimationsgedankens keine Bedenken, zumal der Bundesgesetzgeber wie auch der Landesgesetzgeber an die strengen europarechtlichen Vorgaben gebunden sind und daher bei der Ausgestaltung des UVP-Rechts ohnehin kaum eigenen Spielraum haben.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 verweist auf ergänzende oder abweichende Regelungen der Pflicht zur Vorprüfung bzw. zur Umweltprüfung, die § 3 dieses Gesetzes für bestimmte Vorhaben und Programme enthält.

Hierbei handelt es sich um Typen von Vorhaben und Programmen, die auch im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannt sind.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 bezieht sich auf die Regelungen, die dieses Gesetz in den §§ 4 bis 6 enthält. Diese Vorschriften enthalten ergänzende Bestimmungen, die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf der landesrechtlichen Ebene vorsieht oder ermöglicht. Gemäß ihrer rechtssystematischen Funktion gelten die Regelungen in den §§ 4 und 5 gleichermaßen für bundesrechtlich wie für landesrechtlich geregelte Umweltprüfungen. § 6 betrifft nur bundesrechtlich geregelte Umweltprüfungen und Zulassungsverfahren.

Im Unterschied zur früheren Fassung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung benennt § 1 jetzt nicht mehr einen Zweck des Gesetzes. Dies steht im Einklang mit dem aktuellen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Bereits die Fußnote zum Titel des Gesetzes verdeutlicht, dass EU-Richtlinien umzusetzen sind. Da es sich primär um Verfahrensrecht handelt, ist dieses Gesetz nicht in vergleichbarer Weise wie fachspezifische Umweltgesetze (z. B. das Bundesnaturschutzgesetz) auf bestimmte inhaltliche Ziele des Umweltschutzes ausgerichtet.

Zu § 2 (Nach Landesrecht UVP-pflichtige Vorhaben und SUP-pflichtige Pläne und Programme, Linienbestimmungen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt dem Grunde nach die Pflicht, für die Vorhaben, Pläne und Programme nach den Anlagen 1 und 2 eine Umweltprüfung oder eine Vorprüfung durchzuführen. Es handelt sich im praktischen Ergebnis um Ergänzungen der Anlagen 1 und 5 UVPG in Bezug auf Vorhaben, Pläne und Programme, die im Bundesrecht nicht genannt sind (siehe § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes). Die konkrete Umsetzung der Verpflichtung nach Absatz 1 ergibt sich aus den nachfolgenden Absätzen des § 2.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die zentrale landesrechtliche Vorschrift, gemäß der die Vorhaben, Pläne und Programme, die § 2 Abs. 1 nennt, weitestgehend denselben Regelungen unterworfen werden sollen, die auch für Vorhaben, Pläne und Programme nach den Anlagen 1 und 5 UVPG gelten. Einzelne Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, für die eine entsprechende Anwendung nicht sachgerecht oder nicht sinnvoll ist (z. B. die §§ 65 ff. UVPG für bestimmte Leitungsanlagen), sind von der Verweisung ausgenommen. Hierzu gehört unter anderem auch § 35 Abs. 2 UVPG, weil unter den Begriff „andere Vorhaben“ in § 35 Abs. 2 Satz 1 UVPG auch die in der Anlage 1 NUVPG aufgeführten Vorhaben fallen und daher kein Bedarf für die Anordnung einer entsprechenden Anwendung und auch für eine eigenständige Regelung, wie im bisher geltenden Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe § 9 Abs. 2), besteht.

Mit dieser umfangreichen Verweisung wird das komplexe Gesamtkonzept des Bundesgesetzes vollständig für die landesrechtlichen Vorhaben übernommen. Erfasst sind insbesondere die bundesrechtlichen Vorschriften über Begriffsbestimmungen, über die Ermittlung der UVP-Pflicht und über das eigentliche Verfahren sowie die Regelungen über die SUP, die ihrerseits diverse Querbezüge zu anderen Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufweisen.

Im Anhörungsverfahren wurde teilweise vorgetragen, im Hinblick auf einige Bundesvorschriften reiche eine schlichte Verweisung nicht und es bestehe daher ein Ergänzungsbedarf im Landesrecht.

So wurde beispielsweise vom LABÜN vorgeschlagen, die Regelung des § 16 Abs. 7 UVPG im Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung näher auszugestalten, weil diese Bundesvorschrift im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 3 der geänderten Richtlinie 2011/92/EU nicht präzise genug sei. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass durch die offene Formulierung in § 16 Abs. 7 Satz 1 UVPG („durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen“) und durch die in § 16 Abs. 7 Satz 2 UVPG der Behörde klar auferlegte Pflicht zum Verlangen von Nachbesserungen des UVP-Berichts nicht nur die in der UVP-Richtlinie aufgezählten Maßnahmen, sondern auch weitere, von der UVP-Richtlinie nicht konkret genannte Maßnahmen ermöglicht sind, um die Anforderungen des § 16 Abs. 1 bis 6 UVPG zu erfüllen. Die geltende bundesrechtliche Vorschrift ist daher vorzuziehen.

Von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens wurde die Ansicht vertreten, es bestünde eine Regelungslücke hinsichtlich der Änderung von Vorhaben nach erfolgter Genehmigung, aber vor Fertigstellung des Vorhabens. Daher solle im Landesgesetz klargestellt werden, dass die Regelungen über die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben auch auf die Änderung oder Erweiterung vor Fertigstellung von bereits genehmigten oder in der Durchführungsphase befindlichen Vorhaben anzuwenden seien. Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, dass die Regelung in § 9 UVPG schon nach ihrem Wortlaut an keiner Stelle voraussetzt, dass das Vorhaben bereits fertiggestellt werden soll. Sie ist vielmehr auch auf diese Fälle anwendbar. Ein weiterer Regelungsbedarf im Landesrecht besteht daher nicht.

Aufgrund der Anordnung der entsprechenden Anwendung in § 2 Abs. 2 stehen die landesrechtlich geregelten Vorhaben, Pläne und Programme im Rahmen der UVPG-Vorschriften, auf die verwiesen wird, einem bundesrechtlichen Vorhaben, Plan oder Programm gleich. Allerdings sind sie mit keinem bestimmten Typ von Vorhaben, Plänen oder Programmen im Bundesrecht identisch, sondern als „zusätzliche“ Typen nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG und nach § 2 Abs. 7 in Verbindung mit Anlage 5 UVPG zu betrachten.

Mit Absatz 2 korrespondiert eine Änderung in Anlage 1 dieses Gesetzes. Damit die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die sich auf Vorhaben nach Anlage 1 UVPG beziehen, entsprechend angewendet werden können, sind auch in Anlage 1 NUVPG zwei verschiedene Spalten erforderlich. Wie im Bundesgesetz werden jetzt die Vorhaben mit einer generellen UVP-Pflicht in der „Spalte 1“ und die Vorhaben mit einer Pflicht zur Vorprüfung in der „Spalte 2“ gekennzeichnet.

Das Konzept einer entsprechenden Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird auch insoweit als erforderlich und angemessen bewertet, als sich daraus verfahrensrechtliche Vorgaben für verfahrensführende Kommunen ergeben. Auch für diese Zulassungsbehörden und Planungsträger ist das Land verpflichtet, die EU-Richtlinien über Umweltprüfungen umzusetzen und das bisherige Recht an die aktuellen Vorgaben anzupassen. Die Kommunen sind in vielen Fällen nicht nur für landesrechtlich geregelte Verfahren mit einer Pflicht zur Umweltprüfung zuständig, sondern sie müssen in anderen Verfahren das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung direkt anwenden. Daher ist auch in Bezug auf die von Kommunen geführten Verfahren der Grundgedanke tragfähig, dass es für die Behörden, die Antragsteller und die beteiligten Bürger sehr hilfreich ist, abweichende Sondervorschriften im Landesrecht zu vermeiden.

Dies gilt u. a. mit Blick auf die Pflicht, gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und § 27 UVPG die einheitliche Internetplattform des Landes zu nutzen. Zwar nennt die geänderte Richtlinie 2011/92/EU in ihrem Artikel 6 Abs. 5 als Alternative zum Zugang über ein zentrales Portal auch „einfach zugängliche Zugangspunkte“. Angesichts der konzeptionellen Weichenstellung, die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu diesem Thema vorgenommen hat, ist es bereits sehr fraglich, ob ein einzelnes Bundesland für einen kleinen Teil der UVP-pflichtigen Vorhaben noch ein gänzlich anderes Konzept verfolgen darf, ohne gegen die EU-Vorgaben zu verstoßen. Für die Öffentlichkeit, die einen „einfachen Zugang“ erhalten soll, wäre ein solcher abweichender Zugangsweg - etwa durch die Maßgeblichkeit der jeweiligen kommunalen Internetseite (nur) bei NUVPG-Verfahren in kommunaler Zuständigkeit - reichlich verwirrend. Hinzu kommt, dass die genannte EU-Vorschrift einen elektronischen Zugang zu den Informationen „auf der angemessenen Verwaltungsebene“ fordert und damit die Ebene eines Mitgliedstaates oder allenfalls eines Bundeslandes meint.

Neben diesen rechtlichen Erfordernissen ist auch nicht ersichtlich, dass die kommunalen Vollzugsbehörden durch diese Regelungsvariante stärker belastet würden, als durch einen anderen Umsetzungsweg; denn die Nutzung des vom Land unterhaltenen Portals soll kostenfrei erfolgen. Es handelt sich also für die Kommunen um eine günstige Lösung zur Erfüllung der entsprechenden EU-Verpflichtungen.

Gemäß Absatz 2 gelten die Vorschriften in § 1 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 UVPG entsprechend. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nennt dort Gründe, bei deren Vorliegen seine Vorschriften ausnahmsweise nicht angewendet werden müssen. § 1 Abs. 2 und 3 UVPG bezieht sich auf Ausnahmemöglichkeiten für Vorhaben, die Zwecken der Verteidigung oder der Bewältigung von Katastrophenfällen dienen.

Außerdem soll auch nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung die von § 1 Abs. 4 UVPG eingeräumte Möglichkeit bestehen, in spezielleren Rechtsvorschriften angepasste oder weitergehende Vorschriften für die UVP zu erlassen.

Zu Absatz 3:

In den Absätzen 3 und 4 sind Maßgaben geregelt, die bei der entsprechenden Anwendung der UVPG-Vorschriften beachtet werden müssen.

Absatz 3 enthält inhaltlich eine Analogie zu § 10 Abs. 5 UVPG für landesrechtliche Straßenbauvorhaben, sofern diese nach den Bestimmungen über kumulierende Vorhaben beurteilt werden müssen. § 10 Abs. 5 UVPG sieht für Bundesstraßen vor, dass die Behandlung als kumulierende Vorhaben neben den allgemeinen Voraussetzungen, die § 10 Abs. 4 UVPG nennt, auch einen engen zeitlichen Zusammenhang der Baumaßnahmen erfordert. Zwei Straßenbauvorhaben, die mit einem längeren zeitlichen Abstand ausgeführt werden, können also keine kumulierenden Vorhaben sein.

Da sich § 10 Abs. 5 UVPG nur auf Bundesstraßen bezieht, bedarf es einer entsprechenden Vorschrift im Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für Straßen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG).

Diese Vorschrift wurde vom Bund Deutscher Landschaftsarchitekten begrüßt. Demgegenüber forderte das LABÜN im Anhörungsverfahren, sowohl die in Anlage 1 Nr. 4 NUVPG als auch die in Anlage 1 Nrn. 14.4, 14.5 und 19.1 UVPG aufgeführten Vorhaben mit Blick auf das neu in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgenommene Schutzgut Fläche auch dann als kumulierende Vorhaben gelten zu lassen, wenn kein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben ist, und demzufolge Absatz 3 ersatzlos zu streichen und zudem die Anwendung des § 10 Abs. 5 UVPG in Niedersachsen auszuschließen. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden. Diese Sonderregelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass derartige Vorhaben häufig abschnittsweise durchgeführt werden, wobei zwischen der Durchführung der einzelnen Abschnitte häufig längere Zeitspannen liegen. Ein Verzicht auf sie würde bei solchen Vorhaben, ungeachtet der Tatsache, dass zwischen den Vorhaben evtl. mehrere Jahre liegen, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 UVPG oft eine regelmäßige UVP-Pflicht bedeuten, was in Einzelfällen zu einem unverhältnismäßigen, erheblichen Mehraufwand führen könnte (z. B. unwesentliche Verlängerung einer bestehenden Straße). Ein nachvollziehbarer Grund, hier vom Bundesrecht abzuweichen und in Niedersachsen eine Sondersituation zu schaffen, ist nicht erkennbar. Die UVP bewertet auf Grundlage bestehender fachgesetzlicher Regelungen die zu erwartenden Umweltauswirkungen. Hierzu zählt auch der Flächenverbrauch. Eigene materielle Maßstäbe liefert weder das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes noch des Landes. Im Übrigen entbindet die Regelung nicht davon, im Rahmen der nach anderen Nummern der Anlage 1 UVPG oder Anlage 1 NUVPG (siehe z. B. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG) auch für hinzukommende kürzere Straßen bzw. Leitungen durchzuführenden allgemeinen bzw. standortbezogenen Vorprüfungen nach § 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG kumulative Wirkungen mit nicht im engen zeitlichen Zusammenhang verwirklichten Bestandsvorhaben zu berücksichtigen und dabei das neue Vorhaben auch hinsichtlich des Kriteriums Fläche zu beurteilen.

Eine grundsätzliche Kritik an den Kumulierungsregelungen des Bundes (§§ 10 bis 13 UVPG), die in Niedersachsen ebenfalls eingeführt werden sollen, übte die UVP-Gesellschaft wie bereits zuvor im Bundesratsverfahren unter Verweis auf ein Rügeschreiben der EU-Kommission vom 4. Juli 2006 (Kommission der Europäischen Gemeinschaft - Aufforderungsschreiben Vertragsverletzung-Nr. 2006/2273 vom 4. Juli 2006) aus. Der in diesen Vorschriften enthaltene Katalog einschränkender Voraussetzungen für die kumulative Berücksichtigung sei nach Auffassung des Vereins europarechtswidrig. Dieser Kritik ist entgegenzuhalten, dass sich das in Bezug genommene Rügeschreiben der EU-Kommission auf die Regelung in § 3 b Abs. 2 UVPG a. F. bezog, welche mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) unter dem Gesichtspunkt der EU-Konformität angepasst wurde und ihren Niederschlag im neuen § 10 UVPG gefunden hat. Ferner geht es in den §§ 10 ff. UVPG nicht um die Frage, ob die Umweltauswirkungen anderer Vorhaben in der UVP-Vorprüfung oder in der UVP zu berücksichtigen sind, sondern um die Frage, unter welchen Voraussetzungen unterschiedliche Vorhaben im Hinblick auf die UVP-Pflicht bzw. UVP-Vorprüfungspflicht wie ein einheitliches Vorhaben behandelt werden müssen, um die sogenannte „Salami-Taktik“ zu vermeiden. In den Fällen, in denen eine

UVP-Pflicht oder eine Vorprüfpflicht besteht, müssen bei Durchführung der UVP bzw. der UVP-Vorprüfung die Umweltauswirkungen anderer Vorhaben berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 ergänzt die Schutzgüter, die nach § 7 und Anlage 3 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes im Rahmen einer Vorprüfung zu betrachten sind, um zwei Besonderheiten, die auf dem Naturschutzrecht und dem Denkmalschutzrecht des Landes beruhen. Damit wird die bisherige Regelungslage in Niedersachsen – in der früheren Anlage 2, die ein Pendant zu Anlage 3 UVPG darstellte – inhaltlich fortgeführt. Diese Modifizierung zum Schutzgüterkatalog der Anlage 3 UVPG ist auch im Rahmen der Verweisung zu beachten, die Anlage 6 UVPG enthält, welche aufgrund der Verweisung in § 37 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NUVPG für nach Landesrecht SUP-pflichtige Pläne und Programme im Übrigen entsprechend anzuwenden ist.

Im Unterschied zur früheren Fassung der Anlage 2 NUVPG werden Wallhecken sowie Ödland und naturnahe Flächen als Schutzgüter nicht mehr gesondert genannt. Bereits die frühere NUVPG-Vorschrift knüpfte an die Regelung in § 22 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) an; danach sind die genannten Objekte als geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen. Anlage 3 UVPG, die gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes anwendbar ist, bezeichnet in Nummer 2.3 die geschützten Landschaftsbestandteile ausdrücklich als ein Schutzgut, das im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigt werden muss. Mit Blick auf die dargestellte Vorschrift in § 22 NAGBNatSchG reicht die Anlage 3 UVPG aus, um auch weiterhin eine Einbeziehung von Wallhecken, Ödland und sonstigen naturnahen Flächen in die Vorprüfung sicherzustellen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 betrifft die Linienbestimmung für Straßen. Diese Verfahrensvariante wird in § 2 Abs. 6 UVPG als besondere Fallgruppe der „Zulassungsentscheidungen“ behandelt. Auf diesen Begriff beziehen sich anschließend diverse Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Zudem enthält § 47 UVPG eine spezielle Verfahrensvorschrift für Linienbestimmungen des Straßenrechts. Die genannten Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen sich allerdings nur auf Linienbestimmungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und nicht auf diejenigen, die § 37 Abs. 1 NStrG vorsieht.

Absatz 5 dieses Gesetzes überträgt die besondere Verfahrensregelung, die § 47 UVPG für die Linienbestimmung bei Bundesfernstraßen trifft, auf die in § 37 Abs. 1 NStrG geregelten Linienbestimmungen. Außerdem regelt § 2 Abs. 5, dass auch die Linienbestimmungen nach dem Landesstraßenrecht bei der entsprechenden Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als „Zulassungsentscheidungen“ bzw. als „vorgelagerte Verfahren“ (teilweise auch „vorgelagerte Umweltprüfungen“ genannt; siehe § 7 Abs. 5, § 18 Abs. 2, Anlage 2 Nr. 2 UVPG) anzusehen sind.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 führt eine abweichende Verfahrensregelung fort, die die bisherige Fassung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in § 11 Abs. 5 Satz 2 traf. Sie basiert darauf, dass das Bundesrecht in § 52 UVPG den Ländern weitgehend die Verantwortung dafür überträgt, die Erforderlichkeit und die Durchführung einer SUP für Landschaftsplanungen zu regeln.

Um Unsicherheiten zu vermeiden, die bei einer entsprechenden Anwendung von § 35 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 UVPG auf Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne zu erwarten wären, führt das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der neuen Anlage 2 den Grundsatz fort, wonach in jedem Fall eine SUP für derartige Pläne und Programme durchzuführen ist. § 2 Abs. 6 dient - wie die genannte Vorläuferregelung - dazu, diese SUP in der praktischen Abwicklung zu vereinfachen. Viele Inhalte, die § 40 UVPG für einen Umweltbericht im Rahmen der SUP vorschreibt, überschneiden sich mit den fachlich erforderlichen Inhalten der naturschutzrechtlichen Landschaftsplanungen. Daher soll es möglich und ausreichend sein, die Begründung zum Landschaftsplan unter Berücksichtigung des § 40 UVPG zu komplettieren und auf ein zusätzliches Dokument „Umweltbericht“ zu verzichten.

§ 2 Abs. 6 bildet demnach einen Bestandteil bei der Fortführung des Regelungskonzeptes, wonach für die Landschaftsplanungen zwar die SUP-Pflicht dem Grunde nach relativ weit ausgestaltet ist, die praktische Abwicklung aber vereinfacht werden soll.

Zu § 3 (Ergänzende und abweichende Regelungen über die Pflicht zur Vorprüfung und zur Umweltprüfung bei Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung):

§ 3 betrifft - im Unterschied zu § 2 in Verbindung mit Anlage 1 und 2 - Vorhaben und Programme, für die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung direkt gilt. Für drei Typen von Vorhaben und Programmen werden Bestimmungen zur UVP- bzw. SUP-Pflicht getroffen, die das Bundesrecht ergänzen bzw. von diesem abweichen. In zwei der drei Fälle, in den Absätzen 2 und 3, wird damit die Rechtslage im bisherigen Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung fortgeführt. Die Absätze 1 und 3 enthalten graduelle Erweiterungen der UVP- bzw. SUP-Pflicht im Sinne des § 71 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 38 UVPG.

Die Regelung in § 3 beschränkt sich für die betroffenen Vorhaben und Programme auf den einen Gesichtspunkt, die UVP-Pflicht bzw. SUP-Pflicht ergänzend bzw. abweichend zu bestimmen. Im Übrigen ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Vorhaben und Programme nach den Absätzen 1 und 3 unverändert anzuwenden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 knüpft an eine Ermächtigung an, die Anlage 1 Nr. 13.2.1.1 UVPG enthält. Betroffen sind Vorhaben, bei denen in relativ großem Umfang - mit einem Fischertrag von mindestens 1 000 t pro Jahr - eine intensive Fischzucht in einem oberirdischen Gewässer oder einem Küstengewässer erfolgen soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes Grundstücke, die zur Fischzucht genutzt werden und mit einem Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind, nicht selbst als Gewässer gelten.

Sofern es sich nicht um ein derartiges separiertes Becken handelt, sind die Verpflichtungen des Landes zur Verfolgung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu beachten. Von einem Fischzuchtvorhaben in der genannten Größenordnung in einem Gewässer wären - im Sinne der Vorprüfung - erhebliche Auswirkungen auf die von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgegebenen Ziele zu erwarten. Es wäre unnötig umständlich, dies jeweils noch durch eine Vorprüfung im Einzelfall festzustellen.

Daher soll die Regelung zur Entbehrlichkeit einer Vorprüfung im Einzelfall, die das Bundesgesetz den Ländern ermöglicht, vor dem Hintergrund der heutigen Verpflichtungen nach dem europäischen Wasserrecht nunmehr getroffen werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 führt den bisherigen Inhalt von Anlage 1 Nr. 14 NUVPG fort. Bereits der Klammerzusatz in der bisherigen Vorhabenbeschreibung kennzeichnete die getroffene Regelung dahingehend, dass sie von Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG abwich und kraft dieser Vorschrift in Niedersachsen eine standortbezogene Vorprüfung für bestimmte wasserbauliche Vorhaben mit geringer Tragweite nicht geboten war. Diese Regelung wurde im Landesgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122) getroffen, obwohl eine bundesgesetzliche Regelung, die dem heutigen § 71 UVPG entsprach, bereits seit 2006 existierte (siehe § 24 a UVPG a. F., eingefügt durch Gesetz vom 9. Dezember 2006, BGBl. I S. 2819, mit Gesetzesbegründung in BT-Drs. 16/3311, S. 14 f.). Trotz einer bundesrechtlichen Vorschrift mit „Abweichungsfestigkeit“ nach Artikel 84 Abs. 1 Sätze 5 und 6 des Grundgesetzes bestand im Landesrecht nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Grundgesetzes die Befugnis, die Vorgaben aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuschränken (siehe Begründung zu LT-Drs. 16/2163 in LT-Drs. 16/2219, S. 3).

Die Regelung wird mit einem redaktionell kürzer gefassten Wortlaut fortgeführt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 betrifft bestimmte Förderprogramme mit EU-Kofinanzierung, die das Land aufstellt. Damit wird der bisherige Inhalt von Anlage 3 Nr. 1.1 NUVPG bezüglich der genannten Programme mit re-

daktionellen Anpassungen und Präzisierungen fortgeführt. Auch hier wird kein Anlass gesehen, die in früheren Gesetzgebungsverfahren entwickelte Einordnung infrage zu stellen.

Zu § 4 (Zentrales Internetportal):

§ 20 Abs. 1 UVPG verpflichtet die Länder zur Einrichtung jeweils eines zentralen Internetportals, auf dem bestimmte Informationen im Rahmen von UVP-Verfahren zugänglich gemacht werden müssen. Für landesrechtlich geregelte Verfahren mit UVP gilt diese Verpflichtung aufgrund der Anordnung in § 2 Abs. 2 entsprechend.

In § 4 Abs. 1, 3 und 4 NUVPG wird die praktische Umsetzung dieser technisch-organisatorischen Aufgabe geregelt, die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung den Ländern überträgt. Demgegenüber enthält § 4 - mit Ausnahme des Absatzes 2 - keine eigenständige Verpflichtung, dieses Portal zu nutzen. Diese Verpflichtung ergibt sich für die bundesrechtlich geregelten Verfahren mit UVP bereits aus § 20 Abs. 2 und § 27 UVPG, die unmittelbar gelten. Für die landesrechtlich geregelten Zulassungsverfahren mit UVP, die nicht von der Anlage 1 UVPG erfasst sind, folgt die Nutzungspflicht daraus, dass § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes u. a. auf diese Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verweist.

Ob das zentrale Internetportal, wie im Anhörungsverfahren vom Bund Deutscher Landschaftsarchitekten vorgeschlagen, (zweckentfremdet) auch als Kataster für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen genutzt werden soll, braucht nicht beantwortet zu werden, da diese Frage nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens ist.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 weist die bundesrechtlich vorgegebene Aufgabe zunächst einer Behörde zu. Angesichts der Bedeutung, die die Einrichtung des Internetportals für alle betroffenen Verwaltungssparten besitzt, soll die Aufgabe direkt in dem Ministerium wahrgenommen werden, das für allgemeine Fragen der UVP federführend ist. Eine Landesumweltbehörde mit zentraler Zuständigkeit für UVP-Angelegenheiten existiert nicht. Um jedoch für die Zukunft einen ausreichenden Handlungsspielraum zu ermöglichen, wird eine Ermächtigung vorgesehen, diese Aufgabe einer anderen Landesbehörde zu übertragen.

Obwohl das Portal bereits existiert, regelt das Gesetz nicht nur den weiteren Betrieb, sondern allgemein die Einrichtung, weil das Portal eine ständige Weiterentwicklung und Anpassung an neue Anforderungen und Standards erfordert. Der Begriff „Einrichtung“ umfasst somit auch den Betrieb und die Weiterentwicklung.

In § 4 Abs. 1 und 3 sowie in § 5 Abs. 1 Satz 2 werden mehrfach Aufgaben des „Fachministeriums“ geregelt. Da es sich bei den Vorschriften über die UVP um Verfahrensbestimmungen handelt, die in unterschiedlichen Fachmaterien zur Anwendung kommen, bedarf es einer Klarstellung, welches Ministerium im Sinne dieses Gesetzes mit dem Begriff gemeint ist. Es geht um das Ressort mit der Zuständigkeit für die allgemeinen Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Klarstellung wird in § 4 Abs. 1 vorgenommen.

Wie zuvor dargestellt, ergibt sich die Verpflichtung für alle Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung, das Portal des Landes nach Absatz 1 für die Bereitstellung von Informationen in Verfahren mit UVP zu nutzen, bereits aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung selbst bzw. aus der Verweisung in § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Demgegenüber enthält § 4 Abs. 2 für die zuständigen Behörden, also für die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung sowie für Behörden, die der Fach- oder Rechtsaufsicht des Landes unterstehen, eine Erweiterung der Pflicht zur Nutzung des Internetportals, und zwar sowohl für die nach Bundesrecht als auch für die nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben. Die technischen Voraussetzungen hierfür, eine entsprechende Erweiterung des Portals bzw. des dortigen Katalogs, wurden durch das Land geschaffen.

Das Ergebnis einer Vorprüfung für ein Vorhaben, das in Anlage 1 UVPG oder Anlage 1 NUVPG mit „A“ oder „S“ gekennzeichnet ist, muss die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2 UVPG gegebenen-

falls selbständig bekannt geben. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung regelt den konkreten Weg dieser Bekanntgabe nicht, sondern überlässt dies dem Landesrecht. Derzeit werden die Bekanntmachungswege genutzt, die jeweils allgemein für die verfahrensführende Behörde gelten.

Es entspricht dem Sinn und Zweck des zentralen Internetportals, wenn die Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG, die in der Regel über die Nichtdurchführung einer UVP informiert, an derselben Stelle zu finden ist wie die Informationen bei Durchführung einer UVP. Aus diesem Grund erstreckt das Landesgesetz die Pflicht zur Benutzung des Internetportals auch auf die Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG. Mit der Nutzung dieses Informationsweges, die das niedersächsische Gesetz durch eine spezialgesetzliche Regelung vorschreibt, wird die Bekanntgabepflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG hinreichend erfüllt. Eine zusätzliche Verbreitung mittels anderer Medien ist zulässig, aber nicht rechtlich erforderlich.

Auch bei dieser Regelung wurde geprüft, ob sie zu einer Belastung kommunaler Vollzugsbehörden führt. Dies ist nicht der Fall. Die Bekanntgabepflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG ist ohnehin zu erfüllen. Das neue Internetportal bietet jetzt einen Kommunikationsweg für diese Bekanntgabe, der sowohl für die Behörden als auch für interessierte Bürger günstig und zweckmäßig ist. Mit § 4 Abs. 2 wird gesichert, dass dieser Kommunikationsweg rechtlich ausreicht.

Ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorzug der Internetplattform ergibt sich für alle Behörden, die Verfahren mit UVP oder mit UVP-Vorprüfung durchzuführen haben, durch die Möglichkeit, dieses elektronische Instrument zur Berichterstattung nach § 73 UVPG zu nutzen. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtet die „zuständigen Behörden“ zur Berichterstattung gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Durch die Kombination der Portalnutzung nach den §§ 20 und 27 UVPG einerseits und nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes andererseits werden alle Berichtsinhalte, die § 73 Abs. 1 UVPG zwingend und ohne Ausnahmen gebietet, auf dem Portal gesammelt. Die Berichterstellung kann hieraus abgeleitet werden, was zu einer Entlastung der Vollzugsbehörden führt.

Aus den vorgenannten Gründen und im Hinblick auf den Transparenzgedanken werden die im Anhörungsverfahren von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens geäußerten Befürchtungen eines erheblichen zeitlichen und personellen Mehraufwandes als unbegründet erachtet.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verpflichtet das UVP-Fachministerium, die Adresse des Internetportals im Niedersächsischen Ministerialblatt, also dem offiziellen Bekanntmachungsmedium der Landesregierung, bekannt zu machen sowie zusätzlich im Internet darauf hinzuweisen. Mit dieser Regelung wird zugleich die Möglichkeit geschaffen, die Internetadresse des Portals aus besonderen Gründen abzuändern oder - was eher in Betracht kommt – um eine weitere Adresse zu ergänzen. Die in Absatz 3 geregelte Verpflichtung bleibt von einer Übertragung nach Absatz 1 unberührt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 beschreibt grundlegend die Verteilung der Verantwortung zwischen der Stelle, die das Internetportal betreibt, einerseits und der im Einzelfall verfahrensführenden Behörde andererseits. Die betreibende Stelle beschränkt sich darauf, das nach dem Bundesrecht notwendige „technische Werkzeug“ bereitzustellen, sodass es für die Verfahrensführung im Einzelfall nutzbar ist. Sie ist also für den technischen Betrieb verantwortlich. Jenseits elementarer betriebstechnischer Erfordernisse soll die Verantwortung für das Einstellen der Informationen im Einzelfall vollständig bei der verfahrensführenden Behörde liegen. Allein aus der Funktion als Betreiber des Internetportals soll also keine Befugnis der betreibenden Stelle abgeleitet werden, auf Art und Umfang der Darstellung oder gar auf Inhalte Einfluss zu nehmen. Derartige Maßnahmen kämen nur auf der Basis anderweitiger Aufsichtsbefugnisse in Betracht.

Allerdings müssen sich alle Beteiligten darauf einstellen, dass der Bund gemäß der Ermächtigung in § 20 Abs. 4 UVPG Einzelheiten zur Verwendung des Internetportals regelt. Die Bestimmungen einer solchen Bundesverordnung gelten im unmittelbaren Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung direkt.

Ein Bedarf für weitere Regelungen im Landesgesetz, wie z. B. über die Verpflichtung der verfahrensführenden Stelle, die Unterlagen vollständig, aktuell und innerhalb einer Frist einzustellen, wird entgegen der Ansicht des LABÜN nicht gesehen. Die bestehenden Regelungen treffen bereits eine Aussage darüber, welche Unterlagen zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens im Internetportal zu veröffentlichen sind. Über die Erfassungsmasken wird zudem technisch weitgehend sichergestellt, dass behördenübergreifend eine einheitliche Praxis bei der Einstellung von Vorhaben und Unterlagen erfolgt. Die Ansicht der UVP-Gesellschaft, es bestehe ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Harmonisierung der Art und Weise der Veröffentlichung, ist daher ebenfalls unzutreffend.

Zu Absatz 5:

Für die Vorhaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes entfaltet eine Verordnung des Bundes nach § 20 Abs. 4 UVPG keine direkte Rechtswirkung. Daher bedarf es einer Ermächtigung an die Landesregierung, die geplanten Bestimmungen des Bundesrechts auf den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu übertragen, damit auch in diesem Punkt eine weitgehende Rechtsangleichung erreicht werden kann. Diese Ermächtigung enthält § 4 Abs. 5 Nr. 1. Um auch die Verwendung des Internetportals bei der Bekanntgabepflicht nach Absatz 2, die sowohl für die nach Bundesrecht als auch für die nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben erst durch das Landesrecht begründet wird, regeln zu können, sieht § 4 Abs. 5 Nr. 2 eine weitere Ermächtigung an die Landesregierung vor.

Mit diesen Verordnungen, die u. a. auch die Dauer der Speicherung der Daten zum Regelungsinhalt haben werden, und mit den vorgesehenen technischen Möglichkeiten des Internetportals (Erfassungsfelder) wird sichergestellt, dass behördenübergreifend eine weitgehend einheitliche Praxis bei der Einstellung von Verfahren und Dokumenten verfolgt wird. Die aktuelle Praxis gibt keinen Anlass dazu, bis zum Inkrafttreten der Verordnungen entsprechende Übergangsvorschriften im Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzusehen. Kein Bedarf wird ferner für Regelungen gesehen, die ausschließlich die konkrete technische Umsetzung betreffen, da sie nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens sind. Allerdings werden alle Verbesserungsvorschläge dieser Art gesammelt und in Abstimmung mit der Bund-Länder-Gruppe, die den Softwareeinsatz koordiniert, in die gemeinsame Weiterentwicklung eingespeist.

Im Zusammenhang mit § 4 NUVPG ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntmachung über den Erörterungstermin nach § 18 Abs. 1 Satz 3 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht zu den Informationen gehört, die zwingend über das Internetportal nach § 20 UVPG zu kommunizieren sind. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind insoweit die Bekanntmachungswege gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG verbindlich vorgeschrieben. Es steht im Ermessen der verfahrensführenden Behörde, ob sie - über den vorgeschriebenen anderen Weg hinaus - auch eine Bekanntmachung auf dem Internetportal durchführt.

Zu § 5 (Federführende Behörde):

§ 5 behandelt mit dem Thema der federführenden Behörde einen zweiten Bereich, in dem das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf eine Ausgestaltung durch Landesrecht angelegt ist. Im Unterschied zu der neuen Vorschrift über das zentrale Internetportal kann hierbei an die Regelung angeknüpft werden, die § 8 NUVPG in der bisher geltenden Fassung enthielt. Der bisher geltende Regelungsinhalt wird in wesentlichen Zügen fortgeführt. Mit Blick auf die Vollzugserfahrungen seit dem Wegfall der Bezirksregierungen in Niedersachsen werden allerdings die verschiedenen Kriterien, nach denen die Festlegung der federführenden Behörde erfolgt, um zwei weitere Ansätze ergänzt.

Zu Absatz 1:

In den Fällen mehrerer paralleler Zulassungserfordernisse für UVP-pflichtige Vorhaben sollen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Behörden federführend sein, die für eine Entscheidung nach dem Atomgesetz, dem Strahlenschutzgesetz bzw. einer auf einem dieser Gesetze beruhenden Verordnung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig sind. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Satz 1 Nr. 1 wurde redaktionell überarbeitet, ohne den Inhalt erheblich zu verändern. Die Verweisung auf den älteren § 14 Abs. 1 Satz 4 UVPG, die § 8 Abs. 2 Nr. 1 NUVPG bisher enthielt, wurde

durch eine aktuelle Verweisung auf § 31 Abs. 3 UVPG ersetzt. Damit bleibt der Primat der bundesrechtlichen Regelung, die eine Federführung von Bundesbehörden in bestimmten Konstellationen vorsieht, bestehen. Statt der ungenauen Bezeichnung „Umweltministerium“ wird jetzt der Ausdruck „für Kernenergie zuständiges Ministerium“ verwendet. Zudem werden Zulassungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz sowie nach Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts in die Regelung einbezogen. Das Fachministerium ist jetzt auch (zweifelsfrei) federführend, wenn sich seine Zuständigkeit z. B. nur auf ein Zulassungserfordernis nach der Strahlenschutzverordnung bezieht.

Der Auffangtatbestand, der im Übrigen der jeweils höchstrangigen Behörde die Federführung zuweist, bleibt erhalten. Beim Wegfall der Bezirksregierungen wurden im Jahr 2005 verschiedene Zuständigkeiten auf landesweit tätige Behörden (z. B. die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr oder den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) verlagert. Im Sinne einer ergänzenden „Anschlussregelung“ zum früheren Primat der Bezirksregierungen - der damals höherrangigen Behörden - ist es sachgerecht, den überregional zuständigen Landesbehörden eine federführende Zuständigkeit zuzuweisen, auch wenn sie etwa gegenüber kommunalen Behörden nicht „höherrangig“ sind. Die neue Nummer 3 in § 5 Abs. 1 Satz 1 beruht auf dieser Überlegung. Damit wird an den Grundgedanken der älteren Regelung angeknüpft.

Da der Tatbestand der höchstrangigen Behörde seine Bedeutung als Auffangtatbestand durch den Wegfall der Bezirksregierungen eingebüßt hat, wird das Gesetz zudem um einen neuen Auffangtatbestand ergänzt, der auf jeden Fall zu einem eindeutigen Ergebnis führt. Falls in einem konkreten Fall alle Zuordnungskriterien, die das Gesetz ausdrücklich nennt, einmal unzureichend sein sollten, muss das UVP-Fachministerium (derzeit das für Umwelt zuständige Ministerium) im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts der Landesregierung für eine Einzelfallregelung sorgen. Dies regelt nunmehr die Auffangregelung des § 5 Abs. 1 Satz 2. Der Begriff des Fachministeriums knüpft an die Definition in § 4 Abs. 1 an.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 erweitert auf der Grundlage der Option, die § 31 Abs. 2 Satz 2 UVPG den Ländern eröffnet, die Aufgaben der federführenden Behörde. Hierbei wird mit § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 3 NUVPG zunächst die Regelungslage fortgeführt, die § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NUVPG in der bisherigen Fassung enthielt. Die federführende Behörde hat demnach zum einen die in den §§ 17 bis 23 und 27 UVPG bzw. entsprechenden fachrechtlich geregelten Aufgaben zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Bekanntmachung der Entscheidungen und die Auslegung der Bescheide zusätzlich zu den Aufgaben nach § 31 Abs. 2 Satz 1 UVPG wahrzunehmen. Zum anderen sind ihr auch die Unterlagen vorzulegen, die sie für die Erfüllung dieser Aufgaben benötigt. Dabei beschränkt sich die Vorlagepflicht gegenüber der federführenden Behörde nicht etwa wie in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG auf entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben; auch später eingegangene entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sind ihr vorzulegen.

Es wird weiterhin als sachgerecht angesehen, dass die federführende Behörde in einem Zulassungsverfahren mit UVP auch diese wesentlichen Verfahrensschritte durchführt und so die Verfahrensleitung sowie die zulassungsrelevanten Informationen umfassend bündelt.

Da zu solchen wesentlichen Verfahrensschritten auch die Erstellung der Gesamtbewertung nach § 31 Abs. 4 Satz 2 UVPG gehört, wird auch die Übertragung dieser Zuständigkeit auf die federführende Behörde für zweckmäßig und sachgerecht erachtet. Deshalb wird von der neuen Befugnis der Länder, der federführenden Behörde gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 UVPG auch weitere verfahrensrechtliche Zuständigkeiten zu übertragen, in § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG Gebrauch gemacht. Bei der Vornahme der Gesamtbewertung hat die federführende Behörde bezüglich der die anderen Zulassungsbehörden betreffenden Bewertungsbestandteile mit diesen Behörden ein Einvernehmen herzustellen.

Die Bestimmungen in § 5 Abs. 2 NUVPG ergänzen § 31 Abs. 2 UVPG. Die bisher in § 8 Abs. 1 Satz 3 NUVPG enthaltene Vorschrift, die das Zusammenwirken von Behörden regelte, ist für diese Ergänzung nicht erforderlich. Eine entsprechende Bestimmung ist bereits in § 31 Abs. 2 Satz 3

UVPG enthalten. Diese Regelung ist aufgrund der Verweisung in § 2 Abs. 2 NUVPG auch auf die Vorhaben in Anlage 1 dieses Gesetzes anwendbar, ebenso wie die Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 4 UVPG.

Im bisher geltenden § 8 Abs. 4 NUVPG wurde geregelt, wie die zuständige Behörde für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben bestimmt wird. Die Tragweite dieser Vorschrift war nicht ganz eindeutig. Da bereits das frühere Bundesrecht eine Zuständigkeit derjenigen Behörde festlegte, die für ein entsprechendes Vorhaben im Inland zuständig wäre, bezog sich dieser § 8 Abs. 4 NUVPG wohl nur auf Fälle, in denen es einer federführenden Behörde bedurfte hätte.

Auch für diese spezielle Konstellation ist jetzt bereits eine Regelung in § 58 Abs. 5 UVPG enthalten. Damit besteht keine Regelungslücke, die mit einer Vorschrift entsprechend dem früheren § 8 Abs. 4 NUVPG ausgefüllt werden müsste. Diese landesrechtliche Regelung kann daher künftig entfallen.

Zu § 6 (Überwachung der Durchführung von bestimmten Vorhaben):

Diese Vorschrift knüpft nicht an eine Regelung im bisher geltenden Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung an. Dies beruht darauf, dass Bestimmungen über die Überwachung zugelassener Vorhaben erst aufgrund der Änderung der Richtlinie 2011/92/EU im Jahr 2014 aufgenommen wurden.

Auf diesem neuen Regelungsgebiet eröffnet § 68 Abs. 2 UVPG den Ländern die Möglichkeit, die Überwachung, die § 68 Abs. 1 UVPG inhaltlich gebietet, in die Verantwortung des Vorhabenträgers zu verlagern. Damit diese Möglichkeit in einem Zulassungsverfahren für Leitungsanlagen und Wasserverspeicher genutzt werden kann, muss das Landesgesetz die Ermächtigung aufgreifen.

Mit der Regelung in § 6 wird die Zulassungsbehörde für die von § 68 UVPG erfassten Vorhaben (Vorhaben nach den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 UVPG) ermächtigt, die bundesrechtlich vorgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen dem Vorhabenträger aufzugeben. Damit kann bei diesen Vorhaben ebenso verfahren werden, wie es § 28 UVPG im Allgemeinen für die Entscheidung über UVP-pflichtige Vorhaben vorsieht.

Um ein angemessenes Mindestmaß an behördlicher Überwachungsaktivität zu gewährleisten, schließt die Vorschrift eine uneingeschränkte Eigenüberwachung für diejenigen Fälle aus, in denen der Vorhabenträger nicht selbst eine Behörde (im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG) ist, sondern ein privatrechtliches Rechtssubjekt. In diesen Fällen muss die Behörde sicherstellen, dass sie auf die Durchführung der Eigenüberwachung Einfluss nehmen kann, und zu diesem Zweck festlegen, dass eine Berichterstattung an eine Behörde erfolgen soll.

Wenn die zulassende Behörde von der Ermächtigung nach § 6 Gebrauch macht, sind im Zulassungsbescheid verschiedene konkrete Festlegungen zu treffen. Der Bescheid muss in jedem Fall die Überwachungsmaßnahmen, die dem Vorhabenträger auferlegt werden, hinreichend bestimmt regeln. Bei Anwendung des Satzes 3 ist außerdem festzulegen, welchen Anforderungen die Berichterstattung zu genügen hat, wann sie erfolgt und an welche Stelle die Berichte zu adressieren sind.

Die vom LABÜN im Anhörungsverfahren geäußerte Besorgnis eines Interessenkonflikts für den Vorhabenträger wird nicht geteilt. Der Vorhabenträger hat ein Eigeninteresse an der Qualitätssicherung und der Rechtssicherheit der Verfahren.

Bereits in der Begründung zu § 68 UVPG wird darauf hingewiesen, dass in der Rohrfernleitungsverordnung zusätzliche Pflichten zur Eigenüberwachung festgelegt sind und diese durch technische Regeln für Rohrfernleitungsanlagen ergänzt werden (BR-Drs. 164/17, S. 127). Diese Pflichten bleiben sowohl durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch durch das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unberührt. Sie sollten allerdings im Rahmen der Entscheidung gemäß § 6 NUVPG berücksichtigt werden.

Zu § 7 (Übergangsvorschriften):

Die Übergangsvorschriften in § 7 Abs. 1 bis 5 orientieren sich an § 74 Abs. 1 bis 4, 8 und 10 UVPG. In den ersten vier Absätzen geht es um Umweltprüfungen, die am 16. Mai 2017, dem Stichtag für die Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU, bereits begonnen hatten. Mit dieser Regelung sollen unangemessene Härten für die Vorhabenträger vermieden werden, die auf das Fortbestehen der bis zu diesem Stichtag geltenden Rechtslage berechtigterweise vertrauen durften. In Absatz 5 wird vorsorglich eine Regelung für den Eventualfall getroffen, dass ein seit dem Jahr 2010 anhängiges Raumordnungsverfahren noch andauert.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht, wie § 74 Abs. 1 UVPG, eine Fortgeltung der alten Regelungen über die Vorprüfung vor, wenn eine solche vor dem 16. Mai 2017 bereits eingeleitet worden war. Konkret bedeutet dies, dass die bereits vor dem genannten Zeitpunkt eingeleiteten oder durchgeführten Verfahrensschritte der Vorprüfung nicht unter Zugrundelegung des neuen Rechts wiederholt zu werden brauchen. Für die noch nicht durchgeführten Verfahrensschritte der Vorprüfung gelten dann ebenfalls noch die bisherigen Vorschriften. Führt eine nach Absatz 1, das heißt nach bisherigem Recht, durchgeführte Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht besteht, ist die nachfolgende Umweltverträglichkeitsprüfung vorbehaltlich des Absatzes 2 nach den Vorschriften dieses Gesetzes, das heißt nach neuem Recht, durchzuführen. Die Anwendung der bisherigen Vorschriften endet in diesen Fällen mit Abschluss der Vorprüfung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt bestimmte Kriterien fest, bei deren Erfüllung auch das Hauptverfahren zur UVP noch gemäß der alten Rechtslage zu Ende zu führen ist. Diese Kriterien entsprechen der Regelung in § 74 Abs. 2 UVPG.

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 gehen letztlich auf entsprechende Vorschriften in Artikel 3 der Richtlinie 2014/52/EU zurück.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 befasst sich mit Verfahren der strategischen Umweltprüfung. Das Bundesgesetz sieht für sie in § 74 Abs. 3 UVPG eine Übergangsregelung vor, die an diejenige für UVP-Verfahren angelehnt ist. Auch wenn die europarechtlichen Vorschriften zur SUP in den letzten Jahren nicht geändert wurden, ergibt sich die Parallelität daraus, dass sich ein Teil der Änderungen in den Vorschriften zu UVP auch auf die SUP auswirkt (siehe BR-Drs. 164/17, S. 129). Verfahren zur strategischen Umweltprüfung müssen deshalb zumindest das Stadium einer Festlegung des Untersuchungsrahmens erreicht haben, damit sie noch nach der alten Rechtslage zu Ende geführt werden können.

Für Fälle, in denen der Untersuchungsrahmen nach dem 15. Mai 2017 festgelegt worden ist, stellt Absatz 3 Satz 2 klar, dass vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erledigte Verfahrensschritte nicht wiederholt werden müssen. Diese Regelung ist an § 74 Abs. 8 Satz 2 UVPG angelehnt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für die Fälle, in denen die UVP-Pflicht gemäß § 50 UVPG im Bebauungsplanverfahren abgearbeitet wird. In einem solchen Fall sollen die Übergangsvorschriften nach dem Baugesetzbuch maßgeblich sein.

Dies entspricht § 74 Abs. 4 UVPG.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 betrifft den Eventualfall eines Raumordnungsverfahrens, das vor dem 1. März 2010 begonnen wurde und noch nicht abgeschlossen ist. In einem solchen Fall soll auch für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechend den Regelungen verfahren werden, die § 74 Abs. 10 UVPG vorsieht.

Ein Erfordernis, darüber hinaus weitere Übergangsvorschriften in Anlehnung an § 74 UVPG zu erlassen, wird nicht gesehen. Die weiteren Bestimmungen in § 74 UVPG betreffen teilweise Vorschriften über die Zulassung von Rohrleitungsanlagen, die nur das Bundesgesetz regelt (siehe § 74

Abs. 6 und 6 a UVPG). In den anderen Absätzen des § 74 UVPG werden Übergangsbestimmungen fortgeführt, die sich auf Gesetzesänderungen in der Vergangenheit beziehen.

Zu § 8 (Inkrafttreten):

Angesichts der umfangreichen Änderungen im Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der deutlichen Abänderung seines Konzepts wird das Gesetz als neues Stammgesetz erlassen. § 8 enthält daher die Regelungen über das Inkrafttreten des neuen Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Außerkrafttreten des bisher geltenden Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Anlage 1 (Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben):

In der Legende werden redaktionelle Angleichungen an die Legende des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen.

Entsprechend dem einleitend dargestellten Konzept der weitreichenden UVPG-Verweisung, das sich insbesondere im neuen § 2 Abs. 2 zeigt, wird die Tabelle in Anlage 1 in ihrer Struktur an die entsprechende Tabelle im Bundesgesetz angeglichen. Dazu werden die Kennzeichnungen, die für die einzelnen Vorhabentypen entweder eine zwingende UVP-Pflicht oder eine Pflicht zur Vorprüfung festlegen, in zwei verschiedenen Spalten aufgeführt. Diese Angleichung ist erforderlich, damit beispielsweise die Verweisung auf § 6 oder § 7 UVPG, die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes enthält, möglichst reibungslos angewendet werden kann. Entgegen der von der UVP-Gesellschaft im Anhörungsverfahren vertretenen Ansicht begegnet die Trennung in standortbezogene und allgemeine Vorprüfung in Anlage 1 keinen europarechtlichen Bedenken und wird daher wie im Bundesrecht beibehalten. Die standortbezogene Vorprüfung mit ihrem beschränkten Prüfprogramm, die bei Vorhaben geringer Größe oder Leistung durchgeführt werden soll, ist in der UVP-Richtlinie nicht explizit vorgesehen, ist aber mit Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2011/92/EU vereinbar; die Norm hindert die Mitgliedstaaten nach Sinn und Zweck nicht, die (Ir)Relevanz bestimmter im Anhang III dieser Richtlinie genannter Kriterien durch Festlegung von Schwellenwerten, die Relevanz eines weiteren Kriteriums „Standort“ in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

In Anlage 1 sind diejenigen Tatbestände nicht mehr enthalten, die bislang das Bundesrecht nicht um zusätzliche Vorhabentypen ergänzten, sondern parallel zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung regelten bzw. dieses modifizierten (Nummern 2.3 und 14 der bisherigen Fassung).

Der bisherige Regelungsinhalt der Anlage 1 wird ansonsten ohne Änderungen fortgeführt. Insbesondere kann die vom LABÜN im Anhörungsverfahren angeregte Senkung des Schwellenwertes von 2 ha auf 1 ha in Anlage 1 Nr. 2.2 NUVPG im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vorgenommen werden. Auch wird die vom Bund Deutscher Landschaftsarchitekten vertretene Auffassung nicht geteilt, auf die Regelung in Anlage 1 Nr. 6 NUVPG könne wegen gleichlautender Regelung in Anlage 1 Nr. 16.1 UVPG verzichtet werden. Nach Inkrafttreten der Föderalismusreform hat der Bund im Bereich der Flurbereinigung keine Gesetzgebungskompetenz mehr. Um eine europarechtliche Umsetzungslücke zu vermeiden, ist diese Regelung im Landesrecht notwendig.

Nummer 2.3, die die Umwandlung von Ödland und naturnahen Flächen betraf, ist jetzt nicht mehr im Landesgesetz enthalten. Die landesrechtliche Bestimmung wurde in der Vergangenheit geschaffen, um eine entsprechende Vorgabe des Europarechts - in Ermangelung einer bundesgesetzlichen Vorschrift - in Niedersachsen umzusetzen. Seit dem Jahr 2013 besteht aber jetzt ein paralleler Tatbestand in Anlage 1 Nr. 17.3 UVPG (aufgenommen durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95). Der Bedarf für die landesrechtliche Vorschrift ist damit entfallen. Die bereits seit 2013 vom für Umwelt zuständigen Ministerium vertretene Auffassung, wonach vorrangig die Bestimmung des Bundesrechts anzuwenden war, findet nunmehr ihren Niederschlag im Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, indem die entbehrlich gewordene Parallelvorschrift entfällt.

Das Anhörungsverfahren ergab hierzu ein widersprüchliches Ergebnis. Während seitens des Landvolks Niedersachsen gefordert wird, die bundesrechtliche Vorschrift in Anlage 1 Nr. 17.3.3 UVPG durch eine Änderung der Mindestgröße von 1 ha in 5 ha abzumildern, wird von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens angeregt, erneut zu prüfen, ob die nie-

dersächsische Regelung beibehalten werden kann, weil der Wegfall aus naturschutzfachlicher Sicht eine erhebliche Herabstufung wäre. Auch das LABÜN spricht sich für das Beibehalten der niedersächsischen Regelung aus und schlägt zudem vor, eine Vorprüfungspflicht für Flächen mit 1 ha bis 5 ha einzuführen. Da weder die Argumente der einen Ansicht noch die Argumente der anderen Ansicht eindeutig überwiegen, ist die vom Bundesgesetzgeber in den Nummern 17.3.1 bis 17.3.3 derzeit vorgesehene und in Niedersachsen bereits seit 2013 anzuwendende Regelung vorzuziehen. Aufgrund der dort vorgenommenen Differenzierung ist sie eher dazu geeignet, diesen teilweise sehr gegenläufigen Interessen angemessen Rechnung zu tragen.

Der Regelungsgehalt der bisherigen Nummer 14 findet sich jetzt in § 3 Abs. 2.

Zu Anlage 2 (Liste der nach Landesrecht SUP-pflichtigen Pläne und Programme):

Von den Anlagen 2 bis 4 des bisher geltenden Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung soll nur noch die bisherige Anlage 3 mit SUP-pflichtigen Plänen und Programmen fortgeführt werden. Dies entspricht dem einleitend dargestellten Grundkonzept, wonach eigenständige Regelungen im niedersächsischen Gesetz auf unverzichtbare Änderungen oder Ergänzungen gegenüber dem Bundesgesetz beschränkt werden sollen. Gemäß diesem Grundkonzept soll auf eine eigenständige Auflistung von Kriterien für die Vorprüfung eines Einzelfalls, wie sie die Anlagen 2 und 4 NUPVG bisher enthielten, verzichtet werden. Inhaltlich liegt eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz vor. Einzelne Besonderheiten im Detail sind in § 2 Abs. 4 dieses Gesetzes geregelt.

Als Konsequenz aus der Streichung der bisherigen Anlagen 2 und 4 wird die bisherige Anlage 3 zur neuen Anlage 2. In der neuen Anlage 2 ist zudem die Verweisung auf den Haupttext des Gesetzes angepasst.

Die bisherige Nummer 1.1 in Anlage 3 wurde ohne inhaltliche Änderung zu § 3 Abs. 3 verlagert.

Der verbliebene Typ von Plänen und Programmen in Nummer 1 führt die Auflistung der landschaftsplanerischen Maßnahmen nach dem Naturschutzrecht fort, die - auf Grundlage der Vorläuferregelung zu § 52 UVPG - bereits bisher im Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten war. Die Liste ist jetzt allerdings um das Landschaftsprogramm des Landes ergänzt. Dies geht auf eine Interpretation der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) zurück, die der Europäische Gerichtshof (EuGH) insbesondere in der Entscheidung vom 22. März 2012 (Rs. C-567/10, Inter-Environnement Bruxelles) entwickelt hat. In dieser Entscheidung hat der EuGH die begriffliche Anforderung aus der genannten Richtlinie, wonach sie Pläne und Programme betrifft, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen, erweiternd interpretiert. Es genügt, dass der Erlass eines Planes oder Programmes in nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt ist, die die insoweit zuständigen Behörden und das Ausarbeitungsverfahren festlegen. Dieser Fortentwicklung der Richtlinieninterpretation trägt u. a. die aktuelle Definition in § 2 Abs. 7 UVPG Rechnung. Die Änderung in Anlage 2 schließt hieran an.

Der im Anhörungsverfahren vom Bund Deutscher Landschaftsarchitekten vertretenen Auffassung, der Landesgesetzgeber dürfe und solle die SUP-Pflichtigkeit für Landschaftsplanungen in Niedersachsen generell ausschließen, weil diese ein unnötiger Formalismus sei, kann nicht gefolgt werden. Landschaftsplanungen setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92/EU aufgeführten Projekte (siehe z. B. § 9 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434). Nach der Richtlinie ist es zudem unerheblich, ob die Umweltauswirkungen negativer oder positiver Art sind. Von daher sind die in Anlage 2 Nr. 1 NUPVG genannten Pläne und Programme einer Umweltprüfung zu unterziehen.

In Nummer 2 der Anlage 2 sind die operationellen Programme im Bereich des EU-Strukturfonds EFRE zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit jetzt nicht mehr aufgeführt. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung regelt in Anlage 5 Nr. 2.7 eine SUP-Pflicht bei Rahmensetzung für operationelle Programme aus dem EFRE. Diese Fallgruppe wurde erst vor wenigen Jahren, durch das Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) in das Bundesgesetz eingefügt. Parallel zu der Regelung über Ödland und naturnahe Flächen, die in Anlage 1 gestrichen wurde (siehe oben), ist damit auch an dieser Stelle ein landesrechtlicher Tatbestand entbehrlich geworden.